

Anlage 3 zur Sitzungsvorlage V0067/23

Verordnung der Stadt Ingolstadt über die Freigabe von Verkaufszeiten im Altstadtbereich am auf den Pfingstsonntag folgenden Sonntag

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) das zuletzt durch Art. 430 der zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 11 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. Nr. 762) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1 Freigabe von Verkaufszeiten am Sonntag

An dem auf den Pfingstsonntag folgenden Sonntag dürfen anlässlich des Ingolstädter Pfingstvolksfestes die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen an diesem Feiertag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlossländer, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlossländer.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 6 Jahre.